

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt
Band: 35 (1945)

Artikel: Die ältesten Goldacher Urkunden
Autor: Reck, Jos.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ÄLTESTEN GOLDÄCHER URKUNDEN

Die breite, fruchtbare Terrasse am Fuß des Rorschacherberges, auf der das Doppeldorf Unter- und Obergoldach liegt, wird sicher schon früh die Menschen, welche sich am Bodensee und in seinen Pfahldörfern niedergelassen, zur Bebauung des Bodens und damit zur Errichtung von Wohnstätten eingeladen haben. Doch fehlt von ihnen auf unserem engen Siedlungsraum jede sichere Spur. Als einzige Erinnerung an diese Frühzeit ist nur der Name Gol-Ach geblieben, der von der späteren alemannischen Bevölkerung an das lautlich nahe- stehende Gold-Ach angeglichen wurde. Er dürfte von der vorrömischen Bevölkerung stammen, in deren Sprache «Gol» Steingeröll bedeutet, womit treffend der Moräne- grund gekennzeichnet ist, auf dem unser Dorf steht¹.

Auch aus der Römerzeit ist keine Kunde auf uns gekommen, und kein Fund deutet auf die Tätigkeit des Menschen in jenen fernen Tagen hin. Und doch haben die Römer unsere Gemeinde betreten und durch ihr Gebiet die Kiesstraße geführt, auf welcher ihre Soldaten von Bregenz über das Castell Arbor felix nach Pfyn und Windisch zogen, und auf welcher ihre Händler die begehrten Waren des Südens zum Austausch mit den Produkten des Nordens herbei brachten².

Das Dunkel der Geschichte hellen erst die Urkunden des Klosters St. Gallen auf. Von den 33 Urkunden, die zwischen den Jahren 782 und 921 für das Gebiet des heutigen Bezirkes Rorschach oder in ihm ausgestellt wurden, betreffen 15 Urkunden die Gemeinde Goldach. Die Zahl der Rechtsgeschäfte läßt die Bedeutung ahnen, welche dem Orte Goldach damals in seiner Umgebung zukam. Es entwickelte sich im IX. Jahrhundert gleich Berg zu einem Mittelpunkt der st. gallischen Güterverwaltung.

Die vorliegenden Urkunden sind alle in lateinischer Sprache abgefaßt. Sie dienten dem Kloster. Der Zweck der Urkunde, besonders in dieser Frühzeit, bestand darin, die wirtschaftlichen, rechtlichen und auch politischen Zustände festzuhalten; die Rechte und Pflichten der Untergebenen ihrem Herrn, d. h. dem Kloster gegenüber genau abzuwägen; das Kloster in seinen Ansprüchen und Rechten für ferne Zukunft zu sichern. Deshalb berichten die

noch vorhandenen Urkunden³, wie das Kloster in und um Goldach zu Besitz gelangte; sie zeigen vielfach in formelhaften Wendungen, auf welchen Wegen das Stift des hl. Gallus in unserer Gegend zu einer bedeutenden Grundherrschaft gelangte; sie machen aber auch mit vielen Einzelercheinungen aus dem wirtschaftlichen und sozialen Leben bekannt, so daß — von den Schreibern der Urkunden nicht beabsichtigt — ein objektives, anschauliches Bild vom Leben, Schaffen und Sorgen unserer Vorfahren entsteht.

I.

Viele Besitzrechte sind durch den frommen Sinn der Zeit dem Grab des hl. Gallus geschenkt worden. So auch in Goldach, dessen Name bei einer solchen Übergabe das erstmal in das Licht der Geschichte tritt. Am 28. Februar 789, an einem Sonntag, fand im Kloster St. Gallen wahrscheinlich nach der Feier des Gottesdienstes eine öffentliche Rechtsversammlung statt⁴. Gisalbert, ein reicher Grundbesitzer der Gegend, stellte daselbst eine Schenkungsurkunde für das Kloster aus. Darin verschrieb er «zum Heil seiner und der Eltern Seelen» seinen ganzen persönlichen Besitz in Goldaha für ewige Zeiten dem Kloster. Der Besitz bestand in Ländereien und Gebäudeanteilen. Daß die tradierten Güter von beträchtlicher Größe waren, erhellt aus der Nennung der drei Hörigen Ratfrid, Horsca und Adalar, die als zum Gut gehörige Knechte einfach mitübergeben wurden⁵. Er erhielt dieses Gut als Lehen (Prekarie) wieder zurück für sich und seinen Enkel Gisalbert, den Sohn des Hartpret, und dessen legitime Nachkommenschaft. Dafür werden die nunmehrigen Lehenträger dem Kloster jährlich 15 Sikel Bier (etwa 4 Hektoliter), ein Malter Brotgetreide (zirka 50 kg) und ein junges Schwein, das eine saiga (4 Denare oder 2 Malter Brotgetreide oder 4 Sikel Bier) wert ist, als Zins abliefern⁶. Unter die Urkunde setzte Gisalbert sein Handzeichen. Das gleiche taten der Schultheiß (Zentenaar, d. h. Vorsteher der Hundertschaft), Raginbert und weitere 7 vom alemannischen Recht geforderte Zeugen.

An dieser Urkunde ist besonders bemerkenswert die Einschränkung der väterlichen Testierfreiheit auf seinen Freiteil⁷. Die Familie bildete nach der Auffassung unserer

Vorfahren eine vermögensrechtliche Einheit. Das Vermögen war an den Zweck desselben: an den Unterhalt der Familie, gebunden, weshalb jede Veräußerung der Zustimmung der hausgenössigen Anverwandten bedurfte. Wollte der Vater Gisalbert frei und rechtsgültig über Vermögensteile verfügen, so stand ihm kein anderer Weg offen, als die Einheit des Familienvermögens aufzuheben und mit seinen Söhnen abzuteilen. So erhielt er über seinen Freiteil, seine «portio», unbeschränktes Verfügungsrecht⁸.

Die Rücksicht auf diese Familienschutzbestimmungen mag Gisalbert wie viele andere bewogen haben, nicht ganz auf das Eigentum zu verzichten. Er nahm es in der Form der Prekarie, eines Erblehens, für sich und seine Familie zurück. So diente die Schenkung weiterhin seinem Geschlecht, aber auch dem Kloster, das in diesem Fall einen nicht unbedeutenden Zins bezog⁹, und das auf jeden Fall die Aussicht hatte, daß früher oder später die Schenkung unbelastet in seinen vollen Besitz übergehen werde.

Mehr als 60 Jahre vergehen, bis Goldach wieder in den St. Galler Urkunden genannt wird. Es war am 8. April des Jahres 850, als der Freibauer Vurmheri wiederum im Kloster St. Gallen in Gegenwart von 15 Zeugen dem Heiligtum an der Steinach ein Stück Land im Arbongau zwischen der villa Goldahun und Rorschach gelegen, übergab¹⁰. Vorher hatte er es dem Abgesandten des Vorstehers des Klosters bezeichnet. Dieses Gut von unbestimmter Größe nahm Vurmheri gegen den geringen Jahreszins von 1 Denar als Lehen zurück. Nach seinem Tode sollte es vollständig dem Kloster zufallen.

Dem Vertrag ist eine Strafandrohung beigefügt gegen alle, welche das also erworbene Recht des Klosters zu beeinträchtigen versuchen. Mit Bezug auf das alemannische Recht wird bestimmt, daß der Verletzer desselben dem königlichen Fiskus eine empfindliche Buße zu bezahlen habe. In vielen anderen Urkunden ist die Buße auf 3 Unzen Gold und 5 Pfund Silber festgesetzt¹¹. Die Häufigkeit dieser Bestimmung (unter den Goldacher Urkunden kommt sie 6 Mal vor, in den 28 Privaturkunden unseres Bezirkes ist ihrer 19 Mal Erwähnung getan) läßt ahnen, daß die Erben sehr oft auf Grund der familienrechtlichen Auffassung vom Eigentum gegen die dauernde Veräußerung desselben Einsprache erhoben haben. Deshalb versuchte das Gesetz durch scharfe Strafbestimmungen den geistlichen Grundbesitz zu schützen.

Auffallend ist die Kleinheit der auferlegten Abgabe. Sie ist ein bloßer Scheinzins, «census pro investitura», der das neu erworbene Recht des Klosters auf das Gut festhält, das mit dem Ableben des Tradenten an das Kloster heimfallen wird. Die Kleinheit des Zinses läßt vermuten, daß der Schenker dem Kloster des hl. Gallus vollständig freiwillig eine Zuwendung machen wollte. Er war nicht, wie viele andere, in einer Zwangslage, die augenblickliche Hilfe vom Kloster verlangte, wofür dann das Gut verschrieben wurde. Vielmehr gehörte Vurmheri, gleichwie Gisalbert, der begüterten Klasse der Freibauern

an. Als angesehenener Mann trat er in den Jahren 827—859 in unseren Urkunden 7 Mal als Zeuge auf¹².

Die im Kloster ausgestellte Urkunde weist, wie die meisten Urkunden, eine vollständige Schlußformel auf. Diese nennt neben dem Monat und Wochentag das Regierungsjahr des Königs oder Kaisers, sowie den Gau grafen und immer auch den Namen des Schreibers, der das Schriftstück auf Pergament aufsetzte. Dieser Schreiber war meist ein Mönch aus dem Kloster St. Gallen; nicht selten versah auch ein Pfarrer der Gegend, in welcher die öffentliche Rechtsversammlung abgehalten wurde, diesen Dienst. Unsere Urkunde hat der Mönch Albrich¹³ geschrieben, von dem noch viele andere Urkunden stammen. Damals war er Subdiakon. Im Jahre 872 begleitete er als Cellerarius, d. h. Ökonom des Klosters, Abt Hartmut, der mit seinem Advocatus (Vogt) und 7 Offizialen in Goldach selbst die Tradition der Erchena entgegennahm¹⁴.

Im folgenden Jahre wurde schon wieder eine Schenkungsurkunde im Kloster ausgestellt. Die Brüder Suzo und Adalman vergaben am 31. März 851¹⁵ ihren ganzen Besitz, den sie in der March Coldaun erworben hatten «und den wir heute zu besitzen scheinen, das ist: Häuser, Gebäude, Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Wege, Wasser und Wasserläufe, Bebautes und Unbebautes, Bewegliches und Unbewegliches, alles, was sich sagen und nennen läßt». Diese umständliche Formel, die bei so vielen Besitzwechseln wiederkehrt¹⁶, umschreibt neben dem persönlichen Besitz an Gebäuden, Hörigen, Gärten und Äckern alles, was als Zugehörde des Privatlandes aufzufassen ist und für die damalige Landwirtschaft unentbehrlich war in der gemeinsamen Nutzung an Wald für Holzschlag und Schweinemast, an Wegen, Weiden, Quellen und Bächen. Die wachsende Zahl der Besitzer führte zwangsläufig zur Ausscheidung der privaten und gemeinsamen Besitzrechte, welche letztere die Bildung der Marchen erforderte, die durch die Markgenossenschaften die Vorläufer der späteren Dorfkorporationen mit ihren Dorfrechten wurden. Die Mark Goldach, welche hier das erste Mal erwähnt wird, scheint einen ganz bedeutenden Umfang besessen zu haben, da nach der Urkunde 409 (Vurmheri) und 444 (Cotinui) die Villa Rorschach einen Teil der Mark Goldach bildete¹⁷. Das am See gelegene Rorschach scheint erst später zu eigenen Marken gekommen zu sein und sollte erst im folgenden 10. Jahrhundert das verkehrspolitisch benachteiligte Goldach durch Erlangung des Markrechtes überflügeln¹⁸.

Die lang andauernde Friedensperiode, welche während der ganzen Karolingerzeit unsere Gegend begünstigte, ließ die Bevölkerung rasch anwachsen. Da große, zusammenhängende Wälder die Hänge des Rorschacherberges und die Höhen bedeckten, und weite Gebiete Sumpfland waren, konnte durch Rodung immer wieder neues Siedlungsland gewonnen werden; die Höfe mehrten sich, und die Grenzen der Mark dehnten sich weiter und weiter an den Hang hinauf. So scheint es, daß auch dieses Brüderpaar sich Besitz erworben hat durch Rodung. Kauf ist in diesen frühen Zeiten eine seltene Aus-

nahme; finden sich doch selbst unter den vielen Klosterurkunden nur 5 reine Kaufverträge. Der König begünstigte auf seinem Zinsland die Ansiedlung durch Rodung. Ebenso vermehrten die Großen, darunter auch das Kloster St. Gallen und das Hochstift Konstanz und edle Geschlechter wie die Waltrame, ihre Einnahmen durch Ansiedlung von freien Zinsbauern oder Leibeigenen auf Neubruchboden¹⁹.

Suzo und Adalman nahmen den also gewonnenen und tradierten Besitz als Lehen für sich und alle ihre männlichen Nachkommen zurück. Ihr Hof wird als Lehensgut des Klosters inskünftig jährlich 5 Malter Brotgetreide liefern. Der Zins ist auf Martini (damals schon ein oft genannter Zinstag) mit gerechtem und gesetzmäßigem Maß in den Klosterspeicher nach St. Gallen zu führen²⁰. Man darf deshalb annehmen, daß damals schon ein eingefahrener Weg ins Hochtal der Steinach hinaufführte, der das Kloster mit dem bald wegen Hafen und Markt bevorzugten Rorschach und den Gütern im Rheintal verband²¹.

Die vorliegende Urkunde enthält wiederum keine Größenangabe. Auch aus der Höhe des immer noch bescheidenen Zinses ist so wenig wie bei den meisten anderen Urkunden ein Schluß auf den Umfang der Schenkung oder auf den Beweggrund derselben möglich. Auffallend sind aber der Hinweis auf gerechtes und gesetzmäßiges Maß sowie die Androhung der schwersten Strafe, die im sofortigen Entzug des Lehens besteht, wenn der Prekarist nicht pünktlich seinen Zinsverpflichtungen nachkommt. Das Kloster strebte in diesem Fall mehr als nur formelhafte Sicherung an. Das legt die Vermutung nahe, daß die beiden Brüder als Schutz- und Hilfesuchende sich ans Kloster wenden mußten. Diese Annahme wird dadurch bestärkt, daß weder Suzo noch Adalman in irgend einer der zahlreichen Urkunden dieser Zeit als Zeugen auftreten. Sie gehörten nicht zu den angesehenen Freibauern der Gegend. Durch die Prekarie gerieten sie in eine stärkere persönliche Abhängigkeit vom Kloster und näherten sich dem Stand der Hörigen.

Die steigende Bedeutung Goldachs zeigt die Tatsache, daß zwischen 847 und 859 in Goldach selbst 4 öffentliche Rechtsverhandlungen stattfanden. Am 11. April 847 übergab in Goldach ein in Gommerswil und Berg begüterter Bauer vor 18 Zeugen seinen ganzen Besitz in Gommerswil dem Kloster des hl. Gallus²². An der Urkunde, die Goldach selbst nicht berührt, aber hier ausgestellt wurde, sind bemerkenswert die Verpflichtungen, die Heilram für sich und seine Nachkommenschaft übernahm. Neben einem mäßigen Zins von 10 Sikeln Bier oder eben so vielen Maß Brotgetreide (5 Malter), will er jeweils im Sommer 2 Tage für das Kloster arbeiten und einmal jährlich von Steinach nach dem Galluskloster eine Fuhre mit Wein oder Getreide machen. Der Besitz von Berg mußte wegen solchen Leistungen dem Kloster besonders wertvoll sein²³. Es mag der gleiche Heilram sein, der 6 Jahre später sein Gut im benachbarten Berg dem hl. Gallus tradierte, wobei er sich selber unter die Vor-

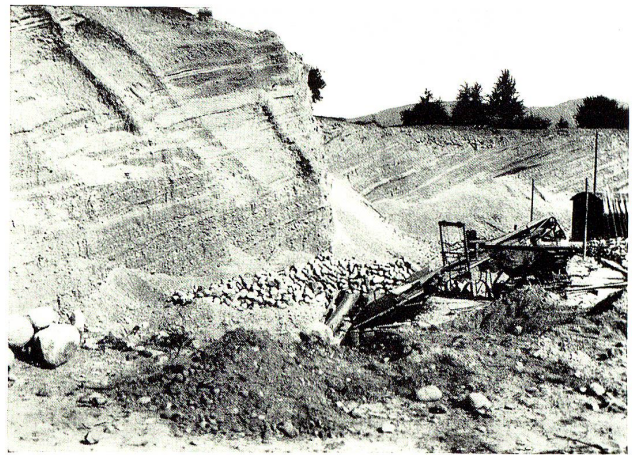


Abb. 1. Kiesgrube im Schuppis. Der Moräneboden von Goldach enthält überall Kies, Geröll und Sand.

mundschaft des Klosters stellte²⁴. Trotzdem waltete der gleiche Heilram im folgenden Jahr als Zeuge bei der Grenzbestimmung zwischen Konstanz und St. Gallen²⁵. Nicht geistiges Unvermögen, sondern körperliche Schwäche oder Altersgebrechen, die ihn an der Verwaltung seiner Güter hindern, werden ihn demnach zu diesem außergewöhnlichen Schritt bewegen haben, weshalb auch die Übergaben als Anerkennung und Dank dem sorgenden Kloster gegenüber zu deuten sind.

Bald darauf fand eine neue öffentliche Rechtshandlung in Goldach statt, an welcher der berühmte Abt-Kanzler Grimald²⁶, einer der gelehrtesten und einflußreichsten Männer seiner Zeit, mit seinem Vogt Engilbold und einem Hofstaat von 9 Offizialen teilnahm. Cozperth erhielt dabei seinen ganzen Besitz in Goldach für sich und seine legitime Nachkommenschaft gegen den geringen Zins von 4 Denaren (= ein junges Schwein oder 2 Malter Brotgetreide) zurück²⁷. Auffallend klein ist auch die Rückkaufssumme, die auf 6 Denare, das anderthalbfache des Jahreszinses, festgelegt wurde. «Es ist sehr wahrscheinlich, daß in der späteren Zeit bei dem enorm steigenden Werte des Grund und Bodens und bei der oft geringfügig angesetzten Rückkaufssumme des öftern von der Möglichkeit, den alten Familienbesitz wieder erwerben zu können, Gebrauch gemacht wurde. Dafür spricht auch der äußerst konservative Sinn der alemannischen Bevölkerung in Fragen des Familieneigentums und des Erbrechtes. Diese Eigenschaften des alten Volkes mochten auch trotz der kirchlichen Privilegien in betreff der Zuwendung von Schenkungen die Erwerbungen an Land dem Kloster manchmal sehr erschwert haben²⁸.» Es macht den Anschein, daß Cozperth zur Zeit der Schenkung keinen Leibeserben besaß, weshalb er weiterhin bestimmte, daß in diesem Fall nach seinem Tod und dem seiner Frau Engilsind das Heimwesen gänzlich dem Kloster verfallte. Das Rechtsgeschäft ist also wiederum eine bedingte Schenkung und zugleich ein neuer Beweis dafür, daß mit weiser Sorgfalt der Familienbesitz zusammengehalten wurde.

Die Urkunde trägt neben dem Zeichen des Abtes und seines Vogtes und der Würdenträger noch das Handzeichen von 8 freien Männern. Schreiber war der Presbyter Lel, der schon ein Jahr früher (855) ebenfalls in Goldach die Urkunde der Frau Cotinui abgefaßt hatte²⁹. Die übliche Bezeichnung Mönch fehlt, desgleichen wird der Name in den Mönchskatalogen nicht aufgeführt. Man wird deshalb in Presbyter Lel einen Pfarrer der Gegend erblicken dürfen. Der Ausstellungsort der beiden einzigen Urkunden des Schreibers Lel und die Bedeutung, die Goldach in dieser frühen Zeit besitzt, lassen die Vermutung als nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß dieser Presbyter Lel der älteste uns bekannte Pfarrer von Goldach ist. Beim bedeutenden Besitz, der dem Hochstift Konstanz auch weiterhin in und um Goldach verblieb, darf es nicht befremden, wenn später die Kirche Goldach als Eigenkirche der konstanzer Ministerialengeschlechter im Kirchhof Arbon und Sulzberg nachgewiesen wird³⁰.

Die letzte Schenkung und Leihe eines Goldachers fand im Jahr 876 statt. Damals empfing Isaak vor 7 Zeugen die Belehnung für sich, seinen Sohn Wolafrid und dessen Nachkommen³¹. Der Rechtsakt wurde in Herisau vorgenommen. Neu an dieser Urkunde ist die Weglassung der religiösen Begründung der Übergabe. Sie war in dieser Zeit formelhaft und oft sinnlos geworden, da die Großzahl der Traditionen der Spätzeit durch sehr irdische, geschäftliche Beweggründe veranlaßt wurde. Während Gisalbert 789 eine Verpflichtung übernahm, die in Geld umgerechnet 21 Denare ausmachte, betrug die Leistung der übrigen 5 Prekaristen zusammen nur 20 Denare. Der religiöse Eifer der christlichen Frühzeit unseres Volkes war am Schwinden; das einst arme und bedrängte Gallusstift war reich und mächtig geworden und verfügte am Ende dieser Periode teils an eigenen, teils an Zinsgütern über 4000 Hufen, was 160000 Jucharten Land gleichkommt³². Die Gebefreudigkeit des christlichen Volkes, so weit sie noch vorhanden war, wandte sich neuen, bedürftigeren kirchlichen Institutionen zu.

Der wirtschaftliche Wert dieser Prekaristen für das Kloster darf nicht unterschätzt werden. So klein die einzelne Zinsleistung im Lauf der Zeit geworden war, so bedeutend waren sie dennoch für das Kloster, wenn die Abgaben aller 1723 Zensiten zusammengezählt wurden³³. So lieferten die 8 Zinsbauern, die in Goldach wohnten oder hier ihr Gut verschrieben, jährlich 25 Sikel Bier, 6 Malter Brotgetreide, 1 Malter Hafer, 1 junges Schwein, 2 Hühner und 9 Denare, wozu noch der Wert von 2 Arbeitstagen im Sommer und eine Fuhre von Steinach nach dem Kloster zu rechnen sind. Und eine weitere, größere Bedeutung für das Kloster lag darin, daß ein Großteil dieser Zinsgüter früher oder später, beim Tode des Stifters oder meist beim Aussterben der legitimen Nachkommenschaft, an das Gotteshaus im Steinachtal verfallen mußte. Der Prekarist aber, der sein Gut verschrieb, brauchte oft sofortige Hilfe und wirksamen Schutz und genoß den Vorteil der Immunität, durch die

der Tradent dem Gericht des Gaugrafen entzogen und der Herrschaft des Klosters unterstellt wurde.

Man hat die Bedeutung der Prekarie vor allem in ihren sozialen Auswirkungen vielfach übertrieben, indem man die Verhältnisse des Hoch- und Spätmittelalters auf diese frühe Zeit übertrug. Die Prekarie änderte am persönlichen Stand des Tradenten nichts. Die geringen Rechte, die das Kloster jeweils erhielt, waren dinglicher Art; die kleinen Lasten blieben als ewige Gülten am Grund und Boden haften. Die Zensiten sanken mit der Annahme des Lehens im 9. Jahrhundert keineswegs in den Stand der Hörigkeit hinab. Auch nach der Prekarienverpflichtung zeichneten sie als Zeugen in späteren Urkunden der Gegend, wie Vurmheri und Cozpreht³⁴. Dazu waren aber nach alemannischem Recht nur Freie befähigt³⁵. Sie trugen deshalb auch die Wehr des freien Mannes und waren weiterhin zum Heeresdienst verpflichtet. Überdies ist es bei keinem der Goldacher Verträge klar, ob der schenkende Freibauer mit seinem ganzen Besitz in ein Lehensverhältnis dem Kloster gegenüber getreten war. Selbst dann, wenn die Formel gebraucht wird: «alles, was ich zu besitzen scheine», worin eben das Recht des Markgenossen und gemeinsame Nutznießung von Wald und Wiese und Weide, von Wasser und Bächen und Wegen inbegriffen ist, ist jedesmal diese Bestimmung auf den Ort eingeschränkt, wo diese Besitzrechte sich finden. Nicht nur edle Geschlechter, wie die Waltrame, sondern auch mancher vermögliche Freibauer besaß Güter an verschiedenen Orten. So war Heilram sowohl in Gommerswil wie in Berg begütert³⁶. Der Goldacher Vurmheri, der seine hiesigen Güter dem Kloster übergab, hinterließ seinem Schwiegersohn Bernolt in Eppilinwilare (Untereggen) einen Hof, womit er die leibeigene Gattin Engilsind von den drückenden Lasten der Hörigkeit loskaufte³⁷. Otpert, der 824 sein Erbe in Mörschwil als Lehen zurückempfing, verpflichtete sich 845 zu einer bedeutenden Zinsleistung an den Altar in Steinach. Die Last wurde auf sein nunmehriges Lehensgut in Utinishusum gelegt³⁸. Von Cotinui ist ausdrücklich bezeugt, daß sie auch anderwärts im Thurgau begütert war³⁹. Was Caro in seinen Betrachtungen zur Agrargeschichte der Nordostschweiz schreibt, darf deshalb vollinhaltlich auch für unser Gebiet angenommen werden: «Eine durchgreifende Umwandlung des alten Zustandes im Reiche Karl d. Gr. hat nicht stattgefunden. Der Stand der freien Bauern ist nicht zugrunde gegangen, sondern hat fortbestanden, wo er überhaupt vorhanden war. Von einem Herabsinken der Freien in Hörigkeit als sozialer Massenerscheinung kann nicht die Rede sein. Wenn nicht alles täuscht, gab es am Ende der Karolingerzeit mehr persönlich freie Leute als am Anfang, der absoluten Zahl nach und relativ, im Verhältnis zu den Unfreien. Auch daß die Zahl der selbständigen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe sich vermindert habe, ist durchaus unwahrscheinlich. Bei der lebhaften Rodungstätigkeit läßt sich vielmehr eine erhebliche Zunahme derselben vermuten. In ein Abhängigkeitsverhältnis zur Kirche haben allerdings viele freie Leute, sowohl



A. W. Töpffer: Winzerin

(Musée d'Art et d'Histoire, Genf)

Mehrfarben-Offsetdruck aus dem Buch « Meine Heimat »

Offsetdruckerei E. Löpf-Benz, Rorschach

Bauern als auch Grundherren, sich begeben, indem sie ihr Besitztum ganz oder teilweise tradierten und es als Prekarie zurückempfingen, für sich und auch für ihre Nachkommen, oft unter Vorbehalt des Rückkaufs. Der Inhaber des Beneficiums blieb jedoch persönlich frei; der meist geringe Zins, den er zahlte, hatte wirtschaftlich wenig zu bedeuten⁴⁰.» Man geht demnach kaum fehl, wenn man in diesen wie in vielen anderen Fällen doch der religiösen Begründung der Schenkung Glauben beimißt und annimmt, daß der neue Zensit tatsächlich dem hl. Gallus

dortigen Besitzes dem Kloster schenkte⁴². Das Kloster mußte daher darnach trachten, durch Tausch und durch Erwerb, d. h. durch Übernahme von eigenen Verpflichtungen, seinen Besitz in unserer Gegend zu erweitern und abzurunden. Das war besonders der Fall nach 854. Der Ulmervertrag⁴³ hatte in diesem Jahr den beinahe hundertjährigen Streit zwischen Konstanz und St. Gallen zu Gunsten des Klosters beigelegt. Frei geworden, suchte nun das Kloster seinen Besitz in seiner Nähe, besonders gegen den Bodensee hin, planmäßig auszudehnen. Diesem Be-



Abb. 2. Bronzebeil aus der späten Bronzezeit. Streufund aus Goldach. Historisches Museum in St. Gallen.

eine Schenkung machen wollte, wogegen die Mönche für sein und der Eltern Seelenheil beten werden. Viele dieser Prekarienverträge sind also nichts anderes als fromme Stiftungen, wie sie später in den ewigen Jahrzeitstiftungen für den gleichen religiösen Zweck gemacht wurden.

II.

Wertvoller mußten dem Kloster und seinem werdenden Großgrundbesitz jene Übergaben sein, durch die es in den vollen und unmittelbaren Besitz des Gutes gelangte, sei es, daß es diese Güter zu einem Salhof zusammenfaßte und in Selbstverwaltung nahm, sei es, daß es dieselben an Hörige zur bebauung ausgab. Dies war umso notwendiger, als im 9. Jahrhundert die unbedingten Schenkungen ans Kloster beinahe aufhörten, und früher in der schenkungsfreudigen Zeit dem Kloster in unserer Gegend, also in seiner Nähe, beinahe keine Übergaben gemacht wurden. In unserem Bezirk sind nur 2 freie Schenkungen urkundlich belegt. In der ältesten Urkunde des Bezirkes Rorschach schenkte 782 Dhanko in Steinach 7 Jucharten dem hl. Gallus⁴¹. Die zweite Urkunde betrifft Goldach und Rorschach, wo 855 Cotinui die Hälfte ihres

streben verdanken wir die wichtigsten Goldacher Urkunden; sie zeigen, wie das Kloster am See und in dessen Nähe zu bedeutendem Grundbesitz gelangte.

Den Anfang machte der zweite Gisalbert. Er erschien am 2. Mai 859 vor öffentlichem Gericht in Goldach und übergab daselbst dem Kloster seinen ganzen Besitz in Goldach und seiner Mark in Gegenwart von 15 Zeugen⁴⁴. Gisalbert ist wahrscheinlich der in der 1. Goldacher Urkunde genannte Enkel des 1. Gisalbert. Er ist alt und gebrechlich geworden. Überdies scheint er kinderlos zu sein, weshalb ihm die Last der bebauung seines Hofes schwer wird. Deshalb vermacht er dem Kloster seinen ganzen Besitz. Darunter ist auch ein Stück Privatwald, was damals eine Seltenheit war, da der Wald zum Gemeinbesitz gehörte, wie die immer wiederkehrende Pertinenzformel bezeugt, oder er war ein Teil des königlichen Kammergutes wie die ausgedehnten Wälder des Rheingaus⁴⁵. Als Gegenleistung verpflichtete sich das Kloster, ihm in seiner Gebrechlichkeit und Hilflosigkeit, wie der Ausdruck «Mittellosigkeit und Armut» gedeutet werden mag, mit allem Notwendigen zu unterstützen. So

lange es geht, bleibt er auf seinem Gut in Goldach: Jederzeit aber hat er das Recht, den Hof aufzugeben, um im Gasthaus des Klosters Wohnung, Tisch und Kleidung zu finden. Das Ganze sieht wie ein Rechtsgeschäft aus zur Schaffung einer Leibrente. Nutznießer des Vertrages ist nicht nur der bedürftige Gisalbert, sondern auch das Kloster, das es sich etwas kosten läßt, in den Besitz der Güter des Gisalbert zu gelangen.

Ähnlich wird ein halbes Jahrhundert später Wolfkart handeln, die in einer Steinacherurkunde das vom Vater erhaltene Erblehen gegen Lebensunterhalt und andere Bedingungen übergibt⁴⁶.

Ungefähr gleichzeitig wurde ebenfalls in Steinach 897 ein anderes Geschäft getätigt. Der Presbyter Pero schloß es durch die Hand seines Vogtes Waldpert mit dem Propst des Klosters ab⁴⁷. Mit Ausnahme des Konstanz zinspflichtigen Gutes trat Pero dem Kloster den ganzen Besitz in Goldach, bestehend aus Hof, Haus, Heustadel, Rebberg und allen seinen Anrechten auf die Mark ab. Das Kloster dagegen verpflichtete sich vertraglich, dem Pfarrer Pero⁴⁸ jährlich ein weißes Linnenkleid, das gewöhnliche Oberkleid der Priester, und einen wollenen Anzug zu geben; der Propst wird dafür besorgt sein. Diese Bedingung ist so lange zu erfüllen, als der Presbyter Engilbert von Manucella lebt und der Pfarrei Manzell vorsteht⁴⁹. Nach dessen Hinschied wird Pero die Basilika (Steinkirche) Manzell mit allen Einkünften des jetzigen Pfrundinhabers erhalten. Sollte diese Übereinkunft den Obern des Klosters, d. h. dem Abt-Bischof Salomon III. nicht passen, dann hat Pero das Recht, seinen ehemaligen Besitz unbelastet zurück zu nehmen. In Vertretung des Propstes Cozald⁵⁰ schrieb der Mönch Walthram⁵¹ die Urkunde. Sie ist von 12 Zeugen, an ihrer Spitze vom Praeses Purchart, gezeichnet und mit der Unterschrift des Pero und seines Vogtes versehen.

Diese Urkunde verdient vom kulturgeschichtlichen Standpunkt aus unsere Aufmerksamkeit. Unter den Gütern, die Pero dem Kloster übergibt, befindet sich auch ein Weinberg. Es ist der erste Rebberg, der in Goldach nachweisbar ist. Wo der Rebberg der Wolfkart gelegen, ist aus der ungefähr gleichzeitigen Urkunde nicht ersichtlich. Möglich ist, daß er auch zu den Goldacher Reben gehörte, da der Vater Pernhart in 3 Goldacher Urkunden als Zeuge auftrat und bei der Grenzbegehung des Jahres 854 in der Gruppe der Goldacher aufgezählt wurde⁵². Während 1000 Jahren lieferte dann Goldach vor allem vom Rebgelände auf den Stelzen und an der Rebhalde den meisten und besten Wein des Bezirkes. Erst am Beginn unseres Jahrhunderts ist der intensiv betriebene Rebbau unserer Gemeinde eingegangen, weil die Graswirtschaft und der aufblühende Obstbau sich besser lohnten und weil die Reblaus und der falsche Mehltau und oft auch die Unbilden unserer Witterung die Erträge schwer schädigten.

Eigentümlich mutet uns heute dieses Geschäft zwischen Pero und dem Kloster um die Pfarrpfründe von Manzell

an. Es ist aber aus den Rechtsauffassungen und aus dem Eigentumsbegriff jener fernen Zeit zu verstehen. Die Stifter der Kirchen behielten die Kirchen und alle ihre Güter als ihr Eigentum, welches sie als solches verkaufen, vertauschen, zu Lehen geben, erben und teilen konnten. Die Kirchen waren in diesem Fall Eigenkirchen, so daß auch Äbte und sogar Bischöfe bei solchen Geschäften recht zu handeln glaubten, wofern sie nur die Kirche und die kirchlichen Gebäude gebührend unterhielten, die kirchlichen Güter nicht entfremdeten und die Geistlichen standesgemäß besoldeten. Ob Pero später Pfarrer von Manzell wurde, berichten die Urkunden nicht. Doch können wir es annehmen, denn der Obere des Klosters, Abtbischof Salomon⁵³, hat später ähnlich lautende Verträge für die Kirche auf dem Viktorsberg bei Feldkirch und für jene zu Niederhelfenswil abgeschlossen⁵⁴.

Von Bedeutung ist auch die Bemerkung, daß vom Vertrag das nach Konstanz zinspflichtige Land ausgeschlossen sei. Die einschlägige Bestimmung des Ulmervertrages⁵⁵ wurde demnach getreulich eingehalten. Man wollte keine weiteren Anstände zwischen dem Hochstift und dem Kloster aufkommen lassen, wie das früher wegen strittigen Zinsrechten so oft der Fall gewesen⁵⁶. Doch ist auffallend, daß auch nach der rechtlichen Regelung durch den Ulmervertrag, der ausdrücklich die Annahme von konstanzischem Zinsland durch das Kloster verbot, und nach dem großzügigen Austausch der Güter im Jahre 882, wovon die Urkunde des suonbuoches berichtet⁵⁷, immer noch konstanzische Lehengüter in der Gemeinde Goldach und am Berg zu finden sind. Der Austausch hatte demnach nicht, wie Beyerle annimmt⁵⁸, alle Güter umfaßt. Das Hochstift Konstanz blieb auch weiterhin im südlichen Arbongau Grundbesitzer und nannte ansehnliche Güter und Rechte in unserer Gegend und gerade in Goldach und auf den südlich gelegenen Höhen sein eigen. Das älteste Urbar der Martinskirche zu Arbon, die Konstanz inkorporiert war, zählt 13 bischöfliche Zensiten in Goldach, 10 in Untereggen und umfangreiche Novalzehnten von den Hängen und Höhen südlich von Goldach auf, welche letztere allein jährlich 700 Käsläibe an den bischöflichen Meierhof nach Horn zu liefern hatten. Und selbst der letzte große Austausch zwischen Konstanz und St. Gallen im Jahre 1463 ließ eine Anzahl konstanzischer Rechte weiterbestehen. Ofters werden in späteren Goldacher Urkunden und im Lehenbuch für das Gericht Goldach⁵⁹ 4 Höfe genannt, die bis ins 18. Jahrhundert hinein Konstanz Lehen blieben; es sind der Rollenhof⁶⁰, der Sennhof, der Hof Buchenstein und der Kellhof. Diese und andere Rechte, die vor 1463, als die Gerichtsherrschaft Goldach von Konstanz an St. Gallen im Austausch gegen den Hof Horn abgetreten wurde, viel umfangreicher waren, erklären das Aufkommen des konstanzischen Ministerialengeschlechtes der Sulzberger mit ihrem großen Eigenbesitz und ihren Lehengütern in Goldach und am Berg, während die vielen Rechte der Herren von Rorschach auf ehemaligen st. gallischen Erwerb hinweisen, den dieses mächtigste st. galli-



Abb. 3

Arboner-Forst

Voralemannische Orts- und Flußnamen.

Urgeschichtliche Fundstellen:

- Altsteinzeitlich
- ▣ Jungsteinzeitlich (etwa 3000—1800 v. Chr.)
- ▤ Bronzezeitlich (etwa 1800—800 v. Chr.)
- ▥ Hallstätisch (etwa 800—400 v. Chr.)
- ▧ «Burg» am Rorschacherberg und Tübacherholz.
- Römisch (1.—5. Jahrhundert n. Chr.)

Römerstraßen:

- — — Hauptstraßen (nach der Tabula Peutingeriana und dem Itinerarium Antonii)
- - - Nebenstraßen, vermutet

sche Ministerialengeschlecht in Erblehen auch in unserer Gemeinde an sich gebracht hatte⁶¹.

Trotz der vielen und ausgedehnten Rechte, die das Kloster in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts erwerben konnte, war das Hochstift Konstanz in und um Goldach reicher begütert. Auf seinem Grund wurde die Pfarrkirche gebaut. Daher wird sie in den St. Galler Urkunden nie erwähnt. Ihr Hüter und damit Seelsorger von Goldach wird 897 Pero gewesen sein, dem wir diese so aufschlußreiche Urkunde verdanken. In ihm tritt der erste nachweisbare Pfarrherr der Mutterpfarre Goldach uns entgegen, sofern nicht dem Presbyter Lel⁶² diese Ehre zukommt.

Über den engen Raum der heutigen Gemeinde Goldach führt die Urkunde 754 der Wartmann'schen Sammlung hinaus. Im Jahre 908 schenkte Bernolt dem Kloster alles, was er in Eppilinwilare von seinem Schwiegervater Wurmharo ererbt hatte. Ausgenommen wurde einzig eine Juchart Ackerland⁶³. Damit wollte er seine Frau Engilsind von den drückenden Verpflichtungen einer Leib-eigenen des Klosters befreien. Als solche war sie nämlich wöchentlich zu drei Frontagen verpflichtet. Nach seinem und seiner Gattin Tod soll das Lehen gänzlich an das Kloster fallen.

Dieses Eppilinwilare ist, wie Ild. v. Arx richtig annimmt, der Kern der späteren Gemeinde Untereggen. Die 1560 erlassene Hofrecht- und Einzugsordnung des Hofes Untereggen nennt den Vorderhof Eppenwylen⁶⁴. Schon 1399 wird Eppenwilen zusammen mit Swendi als anstoßend an das Gut Spilbül (Bühl) «gelegen nderen Eggen» erwähnt^{64a}. Ohne dem Wort Gewalt anzutun, erkennen wir in Eppenwilen die lautliche Weiterentwicklung des Eppilinwilare unserer Urkunde.

Der Vater dieser Engilsind wäre demnach der aus der Urkunde 409 als Tradent und aus 7 anderen Urkunden als Zeuge bekannte Vurmheri. Der als Freibauer ange-sehene Stifter ist also auch in Untereggen, im Vorderhof, wahrscheinlich auf einem Rodungshof, begütert gewesen.

Ehen zwischen Freien und Unfreien waren durchaus keine Seltenheit; sie beeinträchtigten die Rechte des freien Mannes nicht. Aber die solchen Mischehen entstammenden Kinder folgten stets der ärgeren Hand und standen deshalb als Hörige sozial tiefer. Bei der rasch sinkenden Zahl der Hörigen, die wegen der Verpflichtung zu 3 Frontagen in der Woche einen hohen wirtschaftlichen Wert für den Eigentümer darstellten, ist es verständlich, daß Freilassungen selten waren und gewöhnlich hoch bezahlt werden mußten⁶⁵. Meistens handelte es sich bei solchen Freilassungen um den Loskauf des unfreien Ehe-teils, wofür in unserem Fall Bernolt Zinsmann des Klosters wurde, indem er eine Hufe tradierte, die er aber nur für sich und seine Frau, nicht aber als Erblehen zu-rück erhielt.

Die Rechtsgeschäfte, die das Kloster mit dem Presbyter Pero, mit Wolfkart und Bernolt abschloß, gewinnen ihre richtige Beleuchtung, wenn sie im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung des Kloster St. Gallen ge-

sehen werden. Mit dem Tode Karls d. Gr. war der Druck vom Kloster gewichen. Seit Ludwig d. Frommen stand es in königlicher Huld. Diese förderte und begünstigte im 9. Jahrhundert den raschen Aufstieg der Stiftung des hl. Gallus. Tatkräftige Äbte, wie Cozpert, Kanzler Grimald und Bischof Salomon III. führten es auf die Höhe des Ruhmes und Glanzes. Das Kloster bedurfte aber einer gesicherten wirtschaftlichen Grundlage, wenn es den neuen Anforderungen genügen wollte. Der alte Streubesitz bot dafür eine zu schwankende Grundlage. Deshalb suchte das Kloster in der Nähe neuen Besitz, den es immer mehr auszuweiten und abzurunden versuchte. Mächtig drängte es nach dem günstigen Entscheid von Ulm in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts dem Bodensee zu, um auf eigenem Boden Anschluß an die reichen Besitzungen im Linzgau und Nibelgau, nördlich vom Bodensee, zu gewinnen.

Die Bewohner unserer Gegend mußten deshalb für das Kloster gewonnen werden. Der große Abt-Kanzler Grimald erschien daher zweimal hintereinander auf öffentlichen Rechtstagen in Goldach, wobei ihm nebst dem Vogt ein großer Hofstaat von 7 und 9 Offizialen das feierliche Geleite gab⁶⁶. Es scheint, daß den Übergaben und Verträgen private Verhandlungen vorausgingen, wobei das Kloster den Leuten unserer Gegend weit entgegenkam. Zwei Königsurkunden, die 901 und 904 das Verhältnis der Zinsleute in Berg⁶⁷ regelten, stellen nämlich fest, daß die Konstanz schuldigen Abgaben größere sind als jene, die das Kloster erhob. Deshalb ist es verständlich, daß diese kleinen Grundbesitzer und Bauern regelmäßig («more solito») ihre Erbgüter dem Kloster übergaben, um im Schutz der klösterlichen Immunität und unter der Obhut der so mächtigen und einflußreichen Äbte ihre Güter als Klosterlehen weiterhin zu bewirtschaften.

Das Kloster war in allen diesen Fällen bereit, nicht nur zu empfangen, sondern auch bedeutende Gegenleistungen zu übernehmen. Ganz klar tritt das in einer letzten Gruppe von Urkunden zu Tage.

Eine reiche Frau, Cotinui, tradierte vor offenem Gericht in Goldach 855 einige Güter aus ihrem Besitz⁶⁸. Es waren insgesamt 77 Jucharten Ackerland, das in Cotinuiwilare, im Thurgau und zwar in der Waldramnishuntari gelegen war⁶⁹. Die Hälfte gab sie dem Kloster als freies Geschenk, damit die Mönche für ihr Seelenheil Gebete verrichten. Religiösem Eifer verdankte also das Kloster die bedeutendste freie Schenkung in unserer Gegend. Für die andere Hälfte nahm Cotinui den hohen Kaufpreis von 40 Schillingen entgegen. Überdies bekam sie 10 Jucharten Ackerland, das zunächst Rorschach oder Goldach gelegen war. Ferner wurde ihr Anteil an der Mark Goldach zugesichert, um sie entsprechend ihrem in Rorschach ererbten Besitz für Schweinemast und Holzschlag nutzen zu können.

Fünf Jahre später, 860, schloß Waldram, ein Sproß des bedeutenden Adelsgeschlechtes, dem das Kloster seit den Tagen der Gründung so viel zu verdanken hatte, ein wichtiges Tauschgeschäft ab. Seinen gesamten Besitz und

Omne namq. quod inter partes boni momibus sanisq. consiliis fuerit diffinitu. necesse e. prope futura uirgine de uirgine succedentibus temporib. consensuomib. consilioru. Sic itaq. com. placuit. utq. conuenit. inter engilbertu. & fratre eius otone. & grimaldu. abt. coenobii sci galli. cu. aduocato suo alpharo. ut simillimus firmata. res pariq. tenore. consensu. & ambu. sui. emittent. que. & con. ferunt. Ipsi. au. coenobii. inuicem. firmament. omissiones. nominatim. usi. est. nobis. inferendu. Viderunt. namq. fidei. fr. un. casata. ingoldahun. rican. gnomide. abt. & aduocato. suo. alpharo. ad monast. sci. galli. Insuper. a. deterra. arabil. lxx. vi. iuchos. & acceptur. ab illis. un. casata. Inuicem. uicualare. fr. & deterra. arabil. lxx. vi. iuchos. illis. in. proprietatem. Nec. non. & un. dca. fr. omne. potestate. qua. habuerunt. ingoldahun. marca. sine. silua. ad monast. sci. galli. uendi. derunt. & xxx. solid. pro. fr. acceptur. De illis. u. lxx. vi. iuchos. quos. ingoldahun. dederunt. max. tunc. eridiana. temp. usq. sup. habeat. xxx. vi. iuch. & post. obitu. illius. fr. rone. ad monast. sci. galli. in. uic. possident. Hanc. au. condicio. concambu. taliratione. acce. ut. de. usq. usq. part. pro. possessione. propriu. firmament. omissiones. habent. Videlicet. acceptu. partib. coenobii. sci. galli. ubi. firmata. sit. in. possessione. p. petu. Similq. modo. si. dca. fr. engilbertu. & oto. ead. firmate. f. dca. fr. illoru. proprietati. uideant. possident. scilicet. quicquid. coenob. sci. galli. & grimaldo. abt. & aduocato. suo. concambuerunt. Hanc. itaq. fr. fr. concambu. carta. ex. utraq. parte. abiq. nullu. contradictione. firma. & stabili. p. nent. cu. stipulatione. sub. nec. Nulla. uic. uiridura. publice. fr. omib. itis. Sign. engilberti. & otonis. fr. eius. qui. hoc. concambu. fieri. & firmare. rogauerunt. Sign. uirid. d. clante. + herar. + uulane. + harpe. + iranhar. + le. harpe. + haddi. + imunne. + zagab. + uumidli. + co. sal. + p. ro. + an. + rualdo. + alerth. + folchart. + uualde. + engilbold. + uualthelm. + adalra. + uualfrone. + uualde. +

In. usq. folchart. indignus. regual. semp. & sub. ~~scripsit~~. Notau. dim. maris. x. ii. kt. dec. AN. no. xx. vi. Ludouici. regis. sub. ad. l. coenobii.

Abb. 4. Der Mönch Folchart schrieb die gut erhaltene Urkunde auf Pergament im Jahre 865. Das Original befindet sich im Stiftsarchiv. (Wartmann II. 514.)

Erwerb in Goldach, einen kleinen Acker am See ausgenommen, trat er auf einem Rechtstag in Erichinga an das Kloster ab⁷⁰. Die Mönche entschädigten ihn dafür mit allen Gütern und Rechten, welche sie in Schlatt besaßen⁷¹. Leider fehlen wiederum die Angaben über Größe, Ausdehnung und Lage des Besitzes. Immerhin lassen der Wortlaut der Urkunde und die Tatsache, daß der Gau- graf Adalbert, der eben die Verwaltung des Thurgau übernommen hatte, als erster Zeuge die Urkunde zeich- nete, auf eine wichtige Rechtshandlung schließen.

WalDRAM, der Centenar der Waldramnishuntari und Tribun des Arbongaus war, nahm vom Tauschgeschäft ausdrücklich das Ackerlein am See aus. Die Siedlung Goldach reichte also nicht nur an die Hänge des Berges hinauf, wo Wurmheri und später sein Schwiegersohn Bernolt einen Hof besaßen, sondern auch hinab an die vielfach sumpfigen Gestade des Sees. Das Siedlungsland der Gemeinde Goldach scheint 860 annähernd den Um- fang erlangt zu haben, den es noch heute aufweist. Wenn die Urkunde von «Erwerb» spricht, so ist darunter für das Gebiet von Goldach weniger an die Rodung des Waldes zu denken, als vielmehr an die Trockenlegung und Urbarmachung der großen Rieter und weiten Sumpf- gebiete am See, wo ja auch das Ackerlein des WalDRAM lag. Als reicher, adeliger Großgrundbesitzer hatte der Herr des südlichen Bodenseeufer nicht selbst diese mühe- volle Arbeit vorgenommen, sondern sie durch Leibeigene oder Zinspflichtige ausführen lassen, um dadurch seinen Besitz zu vermehren.

Wiederum 5 Jahre später wurde das Brüderpaar Engil- bert und Otto auf einem Rechtstag in Oberwinterthur mit dem Kloster handelseinig⁷². Sie vertauschten 865 ihre Casata und 76 Jucharten Ackerland, die sie in Goldach ihr eigen nannten, gegen eben so großen Besitz in Uzwil. Wie sehr das Kloster an diesem Tauschgeschäft interes- siert war, das den Besitz in Goldach offenbar abrundete und den Zugang zum Bodensee verbreiterte, erhellt ganz augenfällig aus den großen Opfern, die dafür die Mönche zu leisten bereit waren. Für die Ansprüche der beiden

Brüder auf die Nutzung der Mark Goldach wurde der sehr hohe Preis von 30 Schillingen bezahlt. Überdies erklärte sich das Kloster bereit, der Mutter Erchena, die in Goldach blieb, 36 Jucharten des eben überwiesenen Gutes bis zu ihrem Lebensende als Lehen gegen einen Denar Zins zu überlassen⁷³.

872 oder 873 kam Erchena ins Kloster hinauf, um mit Hilfe ihres Beistandes Wolfdrige den letzten Prekarien- vertrag abzuschließen, der Goldach betrifft⁷⁴. Sie verzichtete darin auf ihren übrigen Besitz aus Erbe oder Erwerb, der ihr noch in Goldach verblieben war. Mit ihrem Tod sollte das ganze Gut in den unmittelbaren Besitz des Klosters übergehen. Bis dahin wollte sie auch für die neue Prekarie einen Denar Scheinzins bezahlen.

Mit Rücksicht auf die wertvolle Erwerbung und wohl auch als Anerkennung der alten Mutter Erchena gegen- über nahm Abt Hartmut⁷⁴, der einstige Stellvertreter und nunmehrige Nachfolger des berühmten Kanzlers Grimald, mit 7 Offizialen an der Rechtshandlung teil. Unter diesen wird an 2. Stelle der Propst Folchard genannt, der als «diaconus indignus» die Übertragungsurkunde der beiden Söhne Engilbert und Oto ausgestellt hatte. In der Ur- kunde des WalDRAM vertrat der Mönch Otine den klö- sterlichen Urkundenschreiber und Propst Folchard. Dieser Folchard ist einer der berühmtesten Vertreter der st. gal- lischen Schreiberschule. Sein Psalmenbuch ist noch heute ein kostbares Kleinod der Stiftsbibliothek⁷⁵.

Diese Urkunde verdient noch eine besondere Beach- tung, weil in ihr das letzte Mal vom Arbongau die Rede ist⁷⁶. In der Folge ging er im großen Thurgau auf. Die Bezeichnung Arbongau, die im 8. Jahrhundert so oft ge- braucht wurde⁷⁷, verschwindet zu Beginn des 9. Jahrhun- derts aus den Klosterurkunden. Das Kloster im Steinach- tal, einst klein und unbedeutend, war durch den Ruhm seiner Äbte, seiner Schule und seiner Schreibstube im ostfränkischen Reich bekannt geworden. Es bedurfte des- halb dieser geographischen Umschreibung der Lage nicht mehr. Notwendig war hinfort diese Bezeichnung nur noch für die wenig bekannten Orte, Weiler, Villen und

Siedlungen im eigentlichen Arbongau selbst. Nach 811 wird deshalb diese Bezeichnung nur mehr für die Arbon nahe gelegenen Gebiete wie Wilen, Berg, Buch, Steinach, Mörschwil und Goldach gebraucht. Der Name Arbongau bezeichnet von da an nur die Zentgrafschaft, deren Tribune die Herren der nördlich davon gelegenen Waltamshunderschaft sind. Aber auch hier wird die Wendung immer seltener gebraucht. Beyerle geht hier wiederum in die Irre, wenn er annimmt, daß damit die saubere geographische Ausscheidung der beiden großen kirchlichen Grundbesitze von Konstanz und St. Gallen zum Ausdruck komme. Eine solche gab es nicht. Eher darf man an die Siedlungsgeschichte denken. Lange Zeit bewahrte sich das ehemalige Castellum Romanum von Arbor felix eine Sonderstellung, welche die romanische Bevölkerung zu erhalten suchte. Das Aufgehen dieser romanischen Bevölkerungsschicht im alemannischen Volksteil und die eindeutige kulturelle Überlegenheit des germanischen Stiftes an der Steinach leitete auch für Arbon und seine Umgebung eine neue Zeitepoche ein: die germanische. Mit dem Schwinden des romanischen Sonderwesens ging der Arbongau im größeren, rein germanischen Thurgau auf.

Die Versöhnung zwischen St. Gallen und dem Hochstift Konstanz, welche durch den Ulmervertrag ihren rechtlichen Abschluß gefunden, wodurch die beiden großen kirchlichen Grundherren sich verpflichteten, ihren gegenseitigen Besitzstand zu achten, genügte trotz des guten Willens, wie ihn die Urkunde des Presbyter Pero bezeugt, der ausdrücklich das konstanzer Zinsland von der Tradition ausnimmt, nicht, um neue Anstöße zu vermeiden. Die einstige Unterordnung des Klosters unter den Bischof von Konstanz und die wiederholte Personalunion der kirchlichen Leitung in den Abtbischöfen hatte die Besitzansprüche und die Anrechte auf die Gefälle so durcheinander gebracht, daß weitere Ausscheidungen notwendig wurden. Im Juni 882 kamen Bischof Salomon II. und Abt Hartmut mit je 4 Chorherren und Offizialen in Romanshorn zusammen und setzten das Friedensinstrument, *tiutiscae suonbuoch*, auf, welches allem weiteren Streit vorbeugen sollte. Ein großzügiger Austausch von Gütern und Rechten sollte hinfort alle Schwierigkeiten beheben. Eines der Tauschobjekte, das der Bischof anbot, war der Zehnten, den Konstanz vom Herrenhof (Salhof) und der damit verbundenen Hufe in Goldach erheben konnte⁷⁸. Damit trat das Kloster in den alleinigen und vollen Besitz der *curtis*, des Meierhofes Goldach ein. Wann dieser Mittelpunkt klösterlicher Verwaltung geschaffen wurde und aus welchen Gütern er bestand, kann nach dem kargen Wortlaut der Urkunde nicht mehr ermittelt werden. Möglich ist, daß das Kloster früher erworbene Güter zum Teil in einem Eigenbetrieb zusammengefaßt hatte. Ebenso wahrscheinlich ist die Annahme, daß das Kloster schon früher Besitz in Goldach und am See besessen hatte, den es schon länger im eigenen Salhof bewirtschaftete. Auf jeden Fall bezeugt die Urkunde, daß in Goldach ein Mittelpunkt der klösterlichen Verwaltung bestanden hat, der als größerer Musterbetrieb

vor den kleineren Hufen und den Zensitengütern ausgezeichnet war. Sein Verwalter, ein Meier, wahrte die herrschaftlichen Rechte des Klosters und zog die Abgaben ein, von denen uns die wichtigsten aus den früheren Urkunden bekannt sind. Daß aber auch mit dieser Ausscheidung Konstanz nicht aus Goldach und seiner Umgebung verdrängt war, wird aus der Urkunde des Pero ersichtlich, die 15 Jahre später ausgestellt wurde.

Das Kloster scheint sein Ziel in unserer Gegend voll erreicht zu haben. Wahrscheinlich werden weitere Schenkungen, Übergaben und Tauschverträge besonders in der Nähe von Rorschach den grundherrlichen Besitz weiter ausgedehnt haben. Doch sollte Goldach nicht den Rang eines Meieramtes erhalten, wie dies bei Berg der Fall war. Pläne, wie sie zwischen 850 und 880 deutlich hervortreten und die auf die Schaffung eines geschlossenen, großen Grundbesitzes in und um Goldach ausgehen, werden nicht mehr weiter verfolgt, ja, sie werden in ganz überraschender Weise fallen gelassen. Eine Urkunde des Kaisers Arnulf, ausgestellt am 13. Oktober 898 in Regensburg⁷⁸, bestätigt die Gründung der Basilika des heiligen Magnus⁷⁹ am Iraftlüssen in St. Gallen. Abt und Konvent zu St. Gallen hatten zu Ehren des einstigen St. Galler Mönches und späteren Apostels des Allgäu diese Kirche erbaut und zu ihrer Ausstattung einige klösterliche Besitzungen, darunter auch den Salhof Goldach und seine Hufe dem neuen Heiligtum geschenkt. Damit kam zwar Goldach nicht aus der Hand des Klosters, da St. Mangen dem Kloster inkorporiert war; aber der klösterliche Besitz wurde damit zu Sonderzwecken geteilt. Nicht die Abtei St. Gallen, sondern das Hochstift Konstanz bekam damit für das Hochmittelalter die Führung in Goldach. Das Kloster aber richtete sein Augenmerk von nun an auf Rorschach, das wegen seiner günstigeren Verkehrslage Goldach an Bedeutung bald überflügeln sollte.

III.

Ein unerwartet reichhaltiges und vielfältiges Quellenmaterial, wie es in dieser Zeit kaum eine andere Landgemeinde aufweisen kann, gestattet uns, vom Standpunkt des Klosters aus den Erwerb so vieler Rechte in unserer Gemeinde und ihrer Umgebung zu verfolgen. Obwohl die Urkunden nur das Interesse des Klosters im Auge haben, ermöglichen sie doch manchen interessanten Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unserer Vorfahren. So sind sie ein kulturelles Spiegelbild der so ganz anders gearteten Zeit, das gerade durch diese ungewollte Berichterstattung objektiv und überzeugend wirkt.

Abschließend müssen noch einige Punkte hervorgehoben werden. Der meiste Besitz und die wichtigsten Rechte wurden vom Kloster, im Unterschied zu Berg und Mörschwil, in rascher Folge in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts erworben. Auf Grund der St. Galler Akten, die keineswegs ein vollständiges Bild ergeben, können wir am Ende des 9. Jahrhunderts folgenden Besitzstand feststellen.

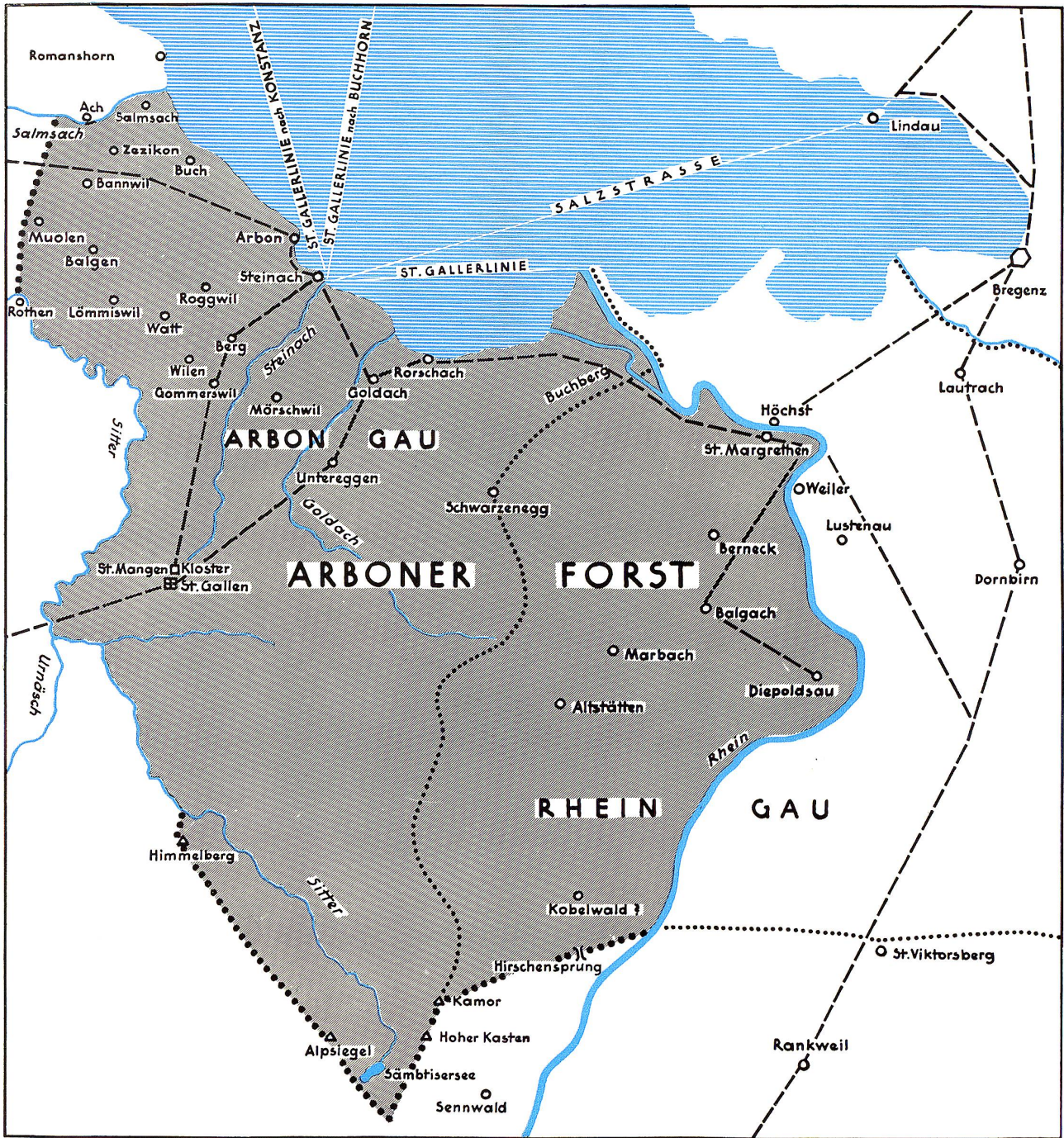


Abb. 5

Arboner-Forst

auf Grund der Schenkung König Dagoberts (623—639) in der Goldenen Bulle des Kaisers Friedrich I. neu umschrieben (27. November 1155).

- Grenze des Arbonerforstes
- Mutmaßliche Grenze zwischen dem Thurgau (Arbongau) und dem Rheingau. (Urkunde vom 1. August 890. Wartmann II. 680)
- — — Straßen und Schifffahrtswege im Frühmittelalter.
- Ortschaften, die schon vor dem Jahre 920 urkundlich erwähnt sind. (Cotinuowilare und Schlatt in der Nähe von Goldach sind unbestimmbar)

Die klösterliche Grundherrschaft umfaßte mindestens 7 Höfe, die wie die Schenkungen und Übergaben der Cotinui und der Brüder Engilbert und Oto den Umfang einer Doppelhufe erreichten. Nicht kleiner mögen die Besitzungen des WalDRAM und der Erchena gewesen sein. Sicher eine Hufe umfaßte das Gut des Gisalbert und des Presbyter Pero, sowie der Hof des Bernolt in Eppilwilare. Ob der Kern der lokalen Verwaltung des Klosterbesitzes im Meierhof, in der curtis, durch Zusammenlegung dieser neuen Besitzrechte geschaffen wurde, oder ob schon früher das Kloster größeren Besitz in Goldach erworben hatte, wie die Zuteilung von 10 Jucharten an Cotinui es wahrscheinlich macht⁸⁰, wird wegen mangelndem Urkundenmaterial nie abgeklärt werden können.

Daneben lieferten 5 Zensiten ihre Abgaben an den Klosterhof, oder wie das Brüderpaar Suzo und Adalman⁸¹ direkt in den Klosterspeicher nach St. Gallen.

Ferner berichten die Urkunden von freien Männern, die als Zeugen zwischen 847 und 859 in Goldach, in Cotinuiwilare oder bei der Grenzbegehung in Berg mitwirkten, ohne daß sie selber durch Schenkung, Übergabe oder Tausch ihren ererbten oder erworbenen Besitzstand geändert hätten. Die Zahl der freien Bauern, die auf eigenem Grund und Boden saßen, muß am Ende unserer Zeit eine beträchtliche gewesen sein: aus den Zeugenlisten sind für unsere Gemeinde wenigstens 7 Freibauern nachweisbar. Wir dürfen deshalb der Schlußfolgerung Caros auch für unser Gebiet zustimmen, wenn er schreibt: «Gerade die Nordostschweiz ist das Land, wo wahrscheinlich sogar die Mehrzahl der Bevölkerung aus kleinen, freien Grundbesitzen sich zusammensetzte⁸².»

Von Leibeigenen, den Hörigen, ist selten die Rede. Das will nicht heißen, daß ihre Zahl in unserer Gegend auffallend gering gewesen wäre. Sie wurden nach dem harten Recht der Alemannen einfach als Sache behandelt, die zum Hofe gehört und mit dem Hofe verkauft, vertauscht und verschenkt wurde. Daher wurden sie meistens in die Pertinenzformel eingeschlossen und nur in besonderen Fällen mit ihrem Namen genannt oder der Zahl nach aufgeführt. Vom ersten Gisalbert wissen wir, daß er 3 Hörige tradierte. Adalbart übergab 811 sein Besitztum mitsamt den Mancipien dem Kloster⁸³, ohne daß die Urkunde ihre Zahl oder ihre Namen festhalten wollte. Am Ende unseres Zeitabschnittes war es das Hörigenschicksal seiner Frau Engilsind, das Bernolt bewog, seinen Hof zu ihrem Loskauf dem Kloster zu übergeben. Wenn in der Carta pacationis, im suonbuoch des Jahres 882, zusammen mit der terra salica auch eine hoba erwähnt wird, so kann das nach damaliger Ausdrucksweise nur dahin verstanden werden, daß diese Hufe von einem Leibeigenen des Klosters bebaut wurde. Wie zahlreich diese für die Grundherren mit ihrem Streubesitz so notwendige Bevölkerungsgruppe war, läßt sich nicht annähernd schätzen. Die Seltenheit der Schenkung Leibeigener und der hohe Preis, der für den Loskauf verlangt wurde und die gesetzliche Bestimmung, die den Verkauf von Mancipien außerhalb der Grenzen Alemanniens verbot⁸⁴,

mögen Beweise sein für die Annahme, daß die Zahl der Leibeigenen ständig zurückging. Erst nach der Jahrtausendwende bildete sich durch Verwischung der Unterschiede zwischen Hörigen und Zensiten ein neuer Stand von abhängigen Hufern.

Diese Zusammenstellung von Hörigen, Zensiten und Freien läßt den Schluß zu, daß Goldach für damalige Verhältnisse eine große Bevölkerung aufwies, denn zu den genannten freien Grundeigentümern und hörigen Hufern sind die Familienangehörigen, die Hintersassen und die ungenannten Leibeigenen hinzuzurechnen. Nach der von Caro benützten Methode zur Errechnung der Bevölkerungszahl darf man bei einer bekannten Anzahl von 19 bis 20 Besitzern oder Eigenmännern das Zehnfache als mutmaßliche Summe der Gesamtbevölkerung annehmen⁸⁵. Damit kommt man auf eine Einwohnerzahl von wenigstens 200 Personen, welche Zahl, wenn der große aber unbekannt Konstanzer Besitz ins Auge gefaßt wird, eher zu niedrig angesetzt erscheint.

Diese verhältnismäßig dichte Siedlung und die weitgehende Urbarisierung des Gemeindebodens lassen die oft vertretene Ansicht, daß der nördliche Arbongau zur Zeit des hl. Gallus eine Waldwildnis gewesen sei, die erst im 8. oder gar im 9. Jahrhundert gerodet und besiedelt wurde, als unbeweisbare Behauptung erscheinen. Schon Ild. v. Arx schreibt in seinen Geschichten des Kantons St. Gallen, «daß die Ufer des Bodensees im 6. Jahrhundert oder noch früher bewohnt gewesen seien; daß Rorschach, Goldach, Mörschwil etc. bei der Ankunft des hl. Gallus schon mehr oder weniger angebaute Orte waren⁸⁶». Die neueste Forschung bestätigt vollauf dieses Urteil des verdienten Altmeisters st. gallischer Geschichtschreibung⁸⁷. In den Ebenen blieb die stark zusammengeschundene Schicht der Kleinbesitzer zurück, die trotz alemannischer Landnahme und Herrschaft bis zum Ende des 7. Jahrhunderts ihr Sonderwesen bewahren konnte und in der Gaubezeichnung noch 200 Jahre länger die Erinnerung an die römische Zeit wach erhielt. Reste der römischen und vorrömischen Einwohnerschaft retteten den Zusammenhang der Besiedlung wie der Kultur. Deshalb ist auch für einzelne Höfe unserer engeren Heimat an eine fortlaufende Bewirtschaftung zu denken, die in ältester, vorrömischer Zeit ihren Anfang genommen hatte. Der rein germanische Klang aller Eigennamen, auch der Leibeigenen, darf über diese Tatsachen nicht hinwegtäuschen. Selbst die ältesten Goldacher Urkunden stammen aus einer Zeit, in welcher der Prozeß der Germanisierung bereits abgeschlossen war. Es hatte sich in und um Goldach eine Mischbevölkerung gebildet, die nach den Wirren der endenden Merowingerzeit in den 2 Jahrhunderten der Karolinger sich rasch vermehrte, da dauernde Waffenruhe die Werke des Friedens und der Kultur ungemein förderte. Ihre überschüssige Volkskraft fand in den weiten Wäldern des Hanges genügend Raum zur Rodung und zur Besitznahme von neuem Siedlungsland. Da ist in erster Linie der «Erwerb» zu suchen, von dem die Urkunden so oft reden⁸⁸.



Beispiel aus der Praxis

Vierfarbenbuchdruck der Firma E. Löpfe-Benz, Rorschach

Die Bevölkerung setzte sich ausschließlich aus Bauern, Freien und Hörigen, zusammen, die Ackerbau und Viehzucht trieben, die den Weinbau zu pflegen begannen, und die die notwendigen ländlichen Handwerke ausübten. Der verhältnismäßig bescheidene Grundbesitz und die kleine Zahl der Leibeigenen nötigten die Freien, mit ihren Familiengliedern selbst Hand anzulegen, um ihren eigenen Grund und Boden zu bebauen. Der Umfang des Bauernhofes, der selbst bei der Hube der Hörigen vierzig Jucharten Ackerland aufwies, ermöglichte die Selbstversorgung selbst bei extensiver Bewirtschaftung. Von Kraut- und Obstgärten, den später typischen Kulturen unserer Gegend, ist in keiner Urkunde die Rede. Sie kommen erst später bei intensiverer Bewirtschaftung des Bodens auf.

Die offene bäuerliche Siedlung Goldach hatte in alter Zeit einen bedeutend größeren Umfang als die heutige politische Gemeinde. Zu ihrer Mark gehörten weite Gebiete des Rorschacherberges⁸⁹. Ein Versuch, die Grenzen der ehemaligen Großpfarre Goldach zu bestimmen, ergibt folgenden mutmaßlichen Tatbestand. Im Norden zogen das Mündungsgebiet des Fließchens Goldach, die der Siedlung den Namen gegeben, und der Bodensee natürliche Scheidelinien. Im Osten begrenzten ein Stück weit der Rheinlauf und von Bauriet an der Steinlibach in seiner ganzen Länge, die Mutterpfarre Goldach. Nachdem Rorschach am Ende der Karolingerzeit zu eigenen

Marken gelangt und zu größerer Bedeutung aufgestiegen war, ging es als Marktdorf und Pfarrei eigene Wege. Von Schwarzenegg, am Nordostfuß des Kaien, folgte die Grenze in südlicher Richtung der Wasserscheide, welche nach der berühmten Urkunde 680 des Jahres 890 den Thurgau vom Rheingau trennte⁹⁰. Den südlichsten Punkt erreichte Goldach im Quellgebiet des Flusses Goldach. In der Karolingerzeit wird das appenzellische Bergland ein beinahe menschenleeres Waldgebiet gewesen sein, das dem Neubruch für Jahrhunderte unbegrenzte Möglichkeiten gewährte. Es verblieb bei Goldach bis zur Errichtung der Pfarrei Trogen im Jahre 1461⁹¹. Während dieser ganzen Zeit bildete der 17 km lange Fluß der Goldach die Westgrenze der alten Pfarrei Goldach, die im Oberlauf des Flusses an die Klosterpfarre, im Unterlauf an die uralte St. Martinspfarre Arbon stieß. Nur im Gebiet von Untereggen trat die Pfarreigrenze von der Goldach zurück, indem sich Arbon bis an den Kemmibach ausdehnte.

Das Ende der Karolingerzeit bedeutet auch den Abschluß der in hellem Licht stehenden Frühzeit der Gemeinde Goldach. Wiederum versinkt Goldach im Dunkel der Geschichte. Wenn es neuerdings genannt wird, trägt die Welt den Charakter der ritterlichen Zeit. Statt des Klosters wird der bestimmende Herr der Ritter auf dem Schloß ob Goldach sein: der Sulzberger.

Anmerkungen

¹ Helen Probst: Gold, Gol, Goleten. Diss. Fribourg, 1930. — J. U. Hubschmied: Sprachliche Zeugen für das späte Aussterben des Gallischen, Vox Romanica III. S. 136.

² Dr. Fritz C. Moser: Das Straßen- und Schiffahrtswesen der Nordostschweiz im Mittelalter. Frauenfeld 1930. S. 5 und 17.

³ Dr. H. Wartmann schreibt im Vorwort zum Urkundenbuch der Abtei St. Gallen: «Freilich gibt das, was noch vorhanden ist, vielleicht nicht viel mehr als die Hälfte dessen, was das Kloster St. Gallen ursprünglich an solchen Urkunden besessen hat.» I. c. I. Bd. S. 5.

⁴ Wartmann, Urkundenbuch I. Bd. Nr. 121. Der Sonntag war damals schon der bevorzugte Versammlungstag für öffentliche Rechtshandlungen. Von den 28 Privaturkunden unserer Gegend sind 9 an einem Sonntag ausgestellt worden.

⁵ Weitere Hörige werden genannt in den Urkunden 204, 336, 738 und 754. Sie gelten nach damaligem Recht als Sache, die einfach zum Hof gehört. Sehr oft werden sie deshalb nicht einmal genannt, sondern sind einfach in der Pertinenzformel mit inbegriffen.

⁶ Die Wertumrechnung nach H. Bickel, Die Wirtschafts-geschichte des Klosters St. Gallen bis Ende des XIII. Jh. Herder 1914. Anhang S. 345—348.

⁷ «a filiis meis mihi in portionem tuli». — Ähnliche Verfügungen liegen dem Erblehen der Wolfkart in einer Steinacher Urkunde zu Grunde. (Wartmann II. Anhang 11.) Das Goldacher Brüderpaar Suzo und Adalman nahm die Übergabe in Gegenwart ihrer Söhne vor (II. 413), und Chrisama hatte sich nach der Rorschacher Urkunde (II. 749) zuerst mit ihren Brüdern verständigt.

⁸ H. Bickel. I. c. S. 57—59.

⁹ Dieser Zins hat sein Vorbild im alemannischen Recht. Dieses bestimmt, daß der ausgetane Leibeigene von seiner hoba dem Herrn jährlich 15 Sikel Bier, 2 Maß Brot, 1 Schwein im Wert von 12 Denaren, 5 junge Hähne und 20 Eier abliefern (Lex Alam. Tit. 22). — Gisalbert wird vermutlich dem Kloster eine Hufe (40 Jucharten) übergeben haben.

¹⁰ Wartmann II. 409. — Rorschach wird hier in den Urkunden das erste Mal erwähnt, im Zusammenhang mit Goldach. Ein zweites Mal wird es in der Urkunde 444 genannt, ebenfalls in Verbindung mit Goldach. 907 wird in Rorschach selbst eine Urkunde ausgestellt, durch welche Chrisama ihren Besitz in Jungmanneswilare (Niederwil) dem Kloster übergibt (II. 749).

¹¹ Goldacher-Urkunden Wartmann II. 413, 451, 466, 598 und 754. Übrige Urkunden: I. 97, 204, 336, 348, 361, — II. 383, 394, 402, 413, 425, 466, 598, 600, 738 und 754.

¹² In Berg I. 304, 336, 348, 361 und III. Anh. 7. — In Steinach II. 394. — In Goldach II. 409 und 466.

¹³ Henggeler, P. Rud., Profießbuch der fürstlichen Benediktinerabtei der Heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen. Zug 1929, S. 190. Albrich Mönch 837—876, Ökonom, Propst und Dekan. — Über die Stellung der st. gallischen Offizialen in der Verwaltung der klösterlichen Ökonomie vergl. G. Meyer v. Knonau in Mitteilungen XIII. Excurs I. S. 65—86.

¹⁴ Wartmann II. 568.

¹⁵ Wartmann II. 413.

¹⁶ In den Goldacherurkunden II. 402, 598 und 709. In den übrigen Urkunden des Bez. Rorschach I. 204, 336, 339, 361, II. 383, 425 und 600.

¹⁷ Vergl. G. Meyer v. Knonau. I. c. S. 90.

¹⁸ Wartmann III. 796 im Jahr 947.

¹⁹ Wartmann II. 471 und 568. Ebenso I. 204 und II. 394.

²⁰ Der zur Aufnahme von Naturalzinsen errichtete Kornspeicher wird schon 787 (I. 113) genannt.

²¹ Die wichtige Urkunde II. 680 setzt im Jahre 890 die Rechte des Klosters im Rheingau fest; unter anderem das Recht, die Schweine, welche von St. Gallen an den See getrieben wurden, in den Wäldern des Rheingaus zu mästen («insuper et grex porcorum de monasterio ad eundem saltum deducebatur ad pastum»).

²² Wartmann II. 402.

²³ Wartmann I. 304. Die Zensiten Adalram und Hato verpflichteten sich, jährlich 2 Fuhren mit einem Karren, dem 4 Ochsen vorgespannt sind, zu machen, das einmal von Berg aus mit Wein, das andere Mal vom st. gallischen Hafen Steinach mit Getreide.

²⁴ Wartmann II. 425.

²⁵ Wartmann III. Anhang 7.

²⁶ Henggeler I. c. S. 81—83. Abt. 841—872.

²⁷ Wartmann II. 451. Cozpert tritt in den Jahren 854—897 6 Mal als Zeuge auf. II. 393, 413, 466, 600, 709 und III. Anh. 7.

²⁸ H. Bickel I. c. S. 56. Ild. v. Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. I. S. 158 ff. vertritt einen gegenteiligen Standpunkt,

der aber nur für die Fälle gelten kann, wo der Tradent Schutz und Hilfe beim Kloster suchte und fand, was aber weder bei dieser noch bei einigen anderen Urkunden der Gegend anzunehmen ist.

²⁹ Wartmann II. 444.

³⁰ Wartmann III. 1272. Die Pfarrkirche Goldach wird das erste Mal im Liber Decimationis 1275 erwähnt. Beim vollständigen Mangel urkundlicher Nachrichten in den folgenden Jahrhunderten dürfte dieses späte Auftreten nichts gegen unsere frühe Ansetzung beweisen.

³¹ Wartmann II. 598. Isaak tritt als Zeuge auf zwischen 845 bis 876 in den Urkunden II. 451, 466, 394 und III. Anh. 7.

³² Ild. v. Arx l. c. S. 156.

³³ Ild. v. Arx l. c. S. 159.

³⁴ Yurmheri nach 850 in den Urkunden II. 466 und III. Anh. 7. Cozpreht nach 856 in den Urkunden II. 466, 600, 709 und III. Anhang 7.

³⁵ Lex Alam. tit. I. 1. und Cap. Worm., 829 cap. 6.

³⁶ Wartmann II. 402 und 425.

³⁷ Wartmann II. 409 und 754.

³⁸ Wartmann I. 285 und II. 394.

³⁹ Wartmann II. 444.

⁴⁰ G. Caro. Zur Agrargeschichte der Nordostschweiz und angrenzender Gebiete vom X. bis zum XIII. Jahrhundert. Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905. S. 47.

⁴¹ Wartmann I. 97.

⁴² Wartmann II. 444.

⁴³ Wartmann II. 433, 434 und III. Anh. 7.

⁴⁴ Wartmann II. 466. Gisalbert tritt zwischen 824—859 wiederholt als Zeuge auf. I. 285, 348, 361, II. 402 und 451. Unter den Zeugen finden wir Yurmheri, Cozbret und Isaak, ebenso Pernhart, den Vater der Wolfkart.

⁴⁵ Wartmann II. 680.

⁴⁶ Wartmann II. Anh. 11. Der Mönch Bernhart, der Bruder der Wolfkart, wird in der Urkunde II. 697 (895) in der Begleitung des Abtbischofes Salomon als presbyter erwähnt. Damit ist die undatierte Urkunde der Wolfkart zeitlich bestimmt.

⁴⁷ Wartmann II. 709. Karl d. Gr. bestimmte im c. 3 des Capit. gener. des Jahres 783 «De advocatis sacerdotum volumus pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia, advocatos habeant».

⁴⁸ Ild. v. Arx. l. c. I. 122.

⁴⁹ Die Kirche in Manzell ist seit 812 im Besitz des Klosters. Wartmann I. 216. Ihr gehörten Rebberge, Baum- und Gemüsegärten.

⁵⁰ Henggeler l. c. 193. Mönch 885—914.

⁵¹ Henggeler l. c. 209. Mönch 886—926. Er schrieb auch die Urkunde der Chrisama in Rorschach 907.

⁵² Wartmann III. Anh. 7.

⁵³ Henggeler l. c. S. 84—86. Salomon war Abt 890—919.

⁵⁴ Wartmann II. 705 und 738.

⁵⁵ Wartmann II. 433.

⁵⁶ Nach dem Ulmervertrag Wartmann II. 621, 720 und 730.

⁵⁷ Wartmann II. 621 «placuit inter nos cartam pacationis ex utraque parte allevari, quod tiutiscae suonbuoch nominamus».

⁵⁸ Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrecht des Bischofs von Konstanz im Arbongau, Heft 34, Schriften d. Ver. f. Gesch. des Bodensees und Umg. S. 125.

⁵⁹ Bd. 50 des Lehenarchivs, Stiftsarchiv St. Gallen.

⁶⁰ Das Kopialbuch der Ortsgemeinde Goldach enthält die Beschreibung des Rollenhofes S. 47—53. Die Lehenverse des Lehenbuches des Klosters sind so allgemein gehalten, daß keine Bestimmung dieser 4 großen Höfe möglich ist.

⁶¹ Wartmann III. S. 764, 765, 766, 768, 769 und 849.

⁶² Wartmann II. 444 und 451.

⁶³ Wartmann II. 754.

⁶⁴ Gmür. Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. I. Teil: Offnungen und Hofrechte. I. Bd. Alte Landschaft. Aarau 1903 S. 139, «... die dry höf Under den Eggen sambt iren zugehörigen umblinden höfen in dem gricht Goldach gelegen, namlich so hieß der vorderst Eppenwylen».

^{64a} Wartmann IV. 2178. Ebenso Wartmann VI 5917. Durch diese zwei Urkunden dürfte die frühere Deutung Wartmanns (II. 754) auf den Weiler Eppenberg in der Kirchgemeinde Bichwil hinfällig geworden sein. Unbestimmbar wird damit die Lage des Hofes Amergaswille (Wartmann III. Anh. 64), der vielleicht gänzlich abgegangen ist. Immerhin ist die Annahme erlaubt, daß die jüngere Bezeichnung Hof den älteren Ortsnamen wie bei Eppenwylen (Vorderhof) und Jeperschwylen (Hinterhof) verdrängt hat, so daß der heutige Mittlerhof das gesuchte Amergaswille wäre.

⁶⁵ Bickel l. c. S. 236 ff.

⁶⁶ Wartmann II. 444 und 451.

⁶⁷ Wartmann II. 720 und 730.

⁶⁸ Wartmann II. 444. Der Name des Weilers ist abgegangen; er war aber in unmittelbarer Nähe von Goldach und Rorschach gelegen, da sonst die neuen Rechte der Frau Cotinui wertlos gewesen wären. Die Urkunde teilt Rorschach ganz offenkundig der Mark Goldach zu.

⁶⁹ Die Waldramnshuntari zog sich ohne Zweifel dem Bodensee entlang. Von Romanshorn erstreckte sie sich bis nach Rorschach. Doch sind Arbongau und Hunderschaft des Waltram nicht identisch, standen aber unter gemeinsamer Verwaltung. (Wartmann II. 419, 420, 444 und 478.) G. Meyer v. Knonau. Mitt. XII. n. 201 S. 65 und XIII. S. 5. Caro, Studien, Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. XXVII S. 201.

⁷⁰ Wartmann II. 471. Das weit abgelegene Frauenfeld, in dessen Nähe der Ausstellungsort Erichinga zu suchen ist, ist dem Kerngebiet der Waltramschenschaft benachbart. Waldram erscheint als Klosterstuvogt bei einer 874 zu Romanshorn vollzogenen Rechthandlung (II. 577).

⁷¹ Vermutlich ist dieses Schlatt eine Rodungssiedlung in der Nähe von Goldach, weshalb Waldram sich den Besitz des Äckerleins am See vorbehält. G. Meyer v. Knonau. Mitt. XIII. S. 89.

⁷² Wartmann II. 514.

⁷³ Bickel l. c. Kap. IV: Erwerb durch Tausch, Kauf und Verkauf, S. 63 ff. Caro. Studien zu den älteren St. Galler Urkunden. Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte. XXVII. Bd. 1902, S. 246 ff. Beyerle l. c. XXXI. S. 45 ff.

^{73a} Wartmann II. 568.

⁷⁴ Henggeler l. c. S. 83/4. Abt 872—883. In II. 451 nahm er als Dekan in Begleitung des Abtes Grimald am öffentlichen Gericht in Goldach teil.

⁷⁵ Henggeler l. c. S. 196. Mönch 855—904. Dr. Franz Landsberger: Der St. Galler Folchart-Psalter, St. Gallen 1912.

⁷⁶ Über den Arbongau handelt ausführlich aber einseitig Beyerle. l. c. XXXI und XXXIII. G. Meyer v. Knonau in Mitt. XII. S. 26 und 43.

⁷⁷ Vom Anfang an war die Bezeichnung schwankend. 25 mal wird in den Urkunden vor 811 das Kloster als im Arbongau gelegen bezeichnet, ein mal in der Mark Arbon. 18 mal werden beide Bezeichnungen: Thurgau und Arbon zusammengebraucht. Einige Male, so schon 754 (I. 18) genügt die Bezeichnung Thurgau. Goldach wird in 3 Urkunden als im Arbongau gelegen genannt. II. 409, 451 und 568. In weiteren 5 Urkunden der Gegend kehrt die gleiche Wendung wieder: I. 348, 361, II. 411, 433, 567.

⁷⁸ Wartmann II. 716.

⁷⁹ Gestorben zirka 750. Fest am 6. September. Patron gegen Engerlinge und anderes Ungeziefer. Lex. f. Theol. und Kirche VI. S. 787.

⁸⁰ Wartmann II. 444.

⁸¹ Wartmann II. 413.

⁸² Caro. Beiträge l. c. S. 16.

⁸³ Wartmann I. 204.

⁸⁴ Ild. v. Arx l. c. I. 51 ff. und 161 ff.

⁸⁵ Caro. Zur Bevölkerungsstatistik der Karolingerzeit. Beiträge 1905. S. 40 ff.

⁸⁶ Ild. v. Arx l. c. I. S. 37.

⁸⁷ Stähelin: Die Schweiz in römischer Zeit. 2. Aufl. Basel 1931. S. 310 ff. Gagliardi: Geschichte der Schweiz, I. Bd. Zürich 1934. S. 66 ff. Keller-Tarnuzzer: Die Herkunft des Schweizervolkes, Frauenfeld 1936. S. 17, 24 und 32 ff.

⁸⁸ Wartmann II. 413, 471, 568 und 754.

⁸⁹ Wartmann II. 409 und 444.

⁹⁰ Wartmann II. 680, «asserentes de Schwarzunegka, ubi aquae adhuc ad nos vergunt». Vergl. dazu G. Meyer v. Knonau Mitt. XIII. S. 93 n. 30. Die abweichende Deutung Th. Schlatters in seiner Schrift: St. Gallische romanische Ortsnamen, St. Gallen 1903, S. 57/58, der das in der Urkunde genannte «Schwarzunegka» mit dem auf der nördlichen Seite der Fähnern liegenden Bezirk Schwarzenegg identifiziert, ändert an der entscheidenden Tatsache nichts, daß die Richtung der Wasserläufe den Rheingau vom großen Thurgau trennt. Schmelzende Schneewasser, die dem Rhein zufließen, gehören dem Rheingau. Alle Zuflüsse der Goldach «qui ad nos vergunt» sind damit dem Thurgau zugeteilt.

⁹¹ App. Urkundenbuch I. Nr. 920. Wie dünn damals noch die Bevölkerung auf dem südlichen Bergland war, beweist der Bericht des Pfarrers Wilhelm Hör, der in der genannten Urkunde die abgetrennten Höfe aufzählt: «so sind dis die herdstett und hüser, so sy von mir ouch abgelöst hond: des ersten im Wald zway hüser, zu Varenschwendi zway hüser, an Langenegg vier hüser, in Birglin ouch vier hüser, der Grafen dry hüser, Buchschwendi, das Hansen Grafen seligen erb ist, und des Schürtanners hus in Lobenschwendys». Abgetreten wurden noch die Höfe Halden, Nüwenschwendy und Melchionsberg.